

1. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Gemeinde Golmbach

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBl. S. 588), und den §§ 1,2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Gemeinde Golmbach in seiner Sitzung am 29.08.2023 folgende 1. Änderungssatzung der Hundesteuersatzung vom 11.12.2003 beschlossen:

Artikel I

§ 3 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Steuer wird nach der Zahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:
- | | |
|---|--------------|
| ▪ a) für den ersten Hund | 48,00 Euro, |
| ▪ b) für den zweiten Hund | 72,00 Euro, |
| ▪ c) für jeden weiteren Hund | 96,00 Euro, |
| ▪ d) für einen gefährlichen Hund | 480,00 Euro, |
| ▪ e) für einen weiteren gefährlichen Hund | 720,00 Euro, |
| ▪ f) für jeden weiteren gefährlichen Hund | 960,00 Euro. |

§ 3 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

- (2) Gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung sind solche Hunde, deren Gefährlichkeit nach § 7 NHundG in der derzeit geltenden Fassung festgestellt worden ist.

II. Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Golmbach, 29.08.2023

Gemeinde Golmbach

L.S.

gez. Nicke

Bürgermeister

gez. Bonefeld

Gemeindedirektor